

Entwurf: neue Satzung des Göttinger Instituts für Erziehung und Unterricht.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Göttinger Institut für Erziehung und Unterricht e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Göttingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Verein hat die Aufgabe, zur Klärung aktueller Probleme der Erziehung, des Unterrichts und der Jugendpflege beizutragen und praktische Arbeit zur Lösung dieser Probleme zu leisten. Insbesondere entwickelt er Projekte der interkulturellen Erziehung und Bildung und führt sie durch. Dazu pflegt er die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen des In- und Auslands. Der Verein kann Trägerverein von Einrichtungen und Träger von Maßnahmen werden, die diesem Zweck dienen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26 a EStG erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
5. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,

- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d. Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- h. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
7. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
9. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
10. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
13. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
14. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
15. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
16. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
17. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
18. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
19. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Außerdem gehören gleichberechtigt dem Vorstand an der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassierer/die Kassiererin.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin.
2. Dieser/diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Göttingen, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Göttingen, Datum